



**Oberlandesgericht Stuttgart**  
7. ZIVILSENAT

Oberlandesgericht Stuttgart, PF 10 36 53, 70031 Stuttgart

Rechtsanwälte  
Tilp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Einhornstraße 21  
72138 Kirchentellinsfurt

Datum: 10.01.2019  
Durchwahl: 0711 212-3159  
Aktenzeichen: **7 W 34/18**  
(Bitte bei Antwort angeben)

In Sachen

■■■■■■■■■■./ Volkswagen u.a.  
wg. Forderung hier: Richterablehnung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,  
anbei erhalten Sie den Beschluss vom 09.01.2019 vorab per Fax.

Mit freundlichen Grüßen

Mauch

Amtsinspektorin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Olgastraße 2, 70182 Stuttgart Haltestelle Charlottenplatz  
Telefon 0711 212-0 Telefax 0711 212-3024 E-Mail [poststelle@olgstuttgart.justiz.bwl.de](mailto:poststelle@olgstuttgart.justiz.bwl.de)  
Internet [www.oberlandesgericht-stuttgart.de](http://www.oberlandesgericht-stuttgart.de)  
Sprechzeiten Montag - Donnerstag: 9.00 - 15.30 Uhr, Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

Aktenzeichen:

7 W 34/18

22 O 198/16 LG Stuttgart



Oberlandesgericht Stuttgart

7. ZIVILSENAT

## Beschluss

In Sachen

**[REDACTED]**  
- Kläger und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Tilp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Einhornstraße 21, 72138 Kirchentellinsfurt

gegen

- 1) **Volkswagen AG**, vertreten durch d. Vorstand, dieser v.d.d. Vors. Herbert Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg  
- Beklagte und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **SZA Schilling, Zutt & Anschütz**, Otto-Beck-Straße 11, 68165 Mannheim

- 2) **Porsche Automobil Holding SE**, vertreten durch d. Vorstand, d. vertr.d.d.Vors. Hans Dieter Pötsch, Porscheplatz 1, 70435 Stuttgart  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hengeler Mueller**, Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt, Gz.: 88346695v1

wegen Forderung

hier: Ablehnung des zuständigen Richters aufgrund Befangenheit

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Taxis, den Richter am Oberlandesgericht Lennartz und den Richter am Landgericht Bernhard am 09.01.2019 beschlossen:

7 W 34/18

- Seite 2 -

1. Die sofortige Beschwerde der Beklagten Ziffer 1 gegen den Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 5. Juni 2018 - 22 O 198/16 - betreffend das Ablehnungsgesuch gegen Richter am Landgericht Dr. Fabian Richter Reuschle wird

**zurückgewiesen.**

2. Die Beklagte Ziffer 1 hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 19.426,36 € festgesetzt.

## Gründe:

### A.

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche für behauptete Spekulationsverluste aufgrund von Transaktionen mit Vorzugsaktien der Beklagten Ziffer 1 und 2 wegen angeblicher pflichtwidriger Unterlassung von ad-hoc-Mitteilungen im Hinblick auf die Abgassteuerung in Diesel-Motoren der VW-Gruppe. Der Rechtsstreit ist Teil einer Vielzahl gleich oder ähnlich gelagerter Verfahren, die derzeit beim LG Stuttgart anhängig sind. Zum Großteil fallen sie wegen Sachzusammenhangs in die Zuständigkeit des abgelehnten Richters als originärer Einzelrichter.

I. Der abgelehnte Richter erteilte mit der Eingangsverfügung zur Klage, mit der ein Musterverfahrensantrag nicht verbunden war, umfassende rechtliche Hinweise und verfügte am 6. Oktober 2016, dass ein 50seitiger, in einem Parallelverfahren (22 O 101/16) verfasster Sachbericht samt rechtlicher Würdigung („Anlage Wolverhampton“) als weiterer rechtlicher Hinweis an die Parteien übermittelt wurde. Einem Antrag der Beklagten Ziffer 1, den Rechtsstreit auf die Kammer zu übertragen, kam der abgelehnte Richter nicht nach, nachdem er bereits mit Hinweisbeschluss vom 19. Oktober 2016 die Frage der Kammerübertragung erörtert und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hatte. Die Beklagte Ziffer 2 und der Kläger stellten daraufhin keinen derartigen Antrag.

In der Folgezeit befassten sich Schriftsätze der Parteien und Verfügungen des abgelehnten Richters damit, ob der Rechtsstreit zur Bestimmung der Zuständigkeit oder mit Blick auf einen (zunächst nur) die Beklagte Ziffer 1 betreffenden Vorlagebeschluss des LG Braunschweig vom 5. August 2016 (Aktenzeichen 5 OH 62/16) auszusetzen sei.

Nachdem der abgelehnte Richter bereits am 28. Februar 2017 unter dem Aktenzeichen 22 AR 1/17 einen umfangreichen Vorlagebeschluss an das OLG Stuttgart gefertigt hatte, der die Beklagte Ziffer 2 betreffende Feststellungsziele enthielt, gab er im Verfahren 22 O 101/17 mit Beschluss vom 29. September 2017 einen dort gestellten Musterverfahrensantrag im Klageregister bekannt, der die örtliche Zuständigkeit betreffende Feststellungsziele betraf. Dies teilte er per E-Mail der 12. und 14. Zivilkammer des LG Stuttgart mit, nachdem er diese bereits am 5. Juli 2017 über diesen Antrag informiert und seine Ansicht geäußert hatte, dass er die 22. Zivilkammer auch für die Entscheidung über diesen Vorlagebeschluss für zuständig halte. Am 6. Dezember 2017 erließ er unter dem Aktenzeichen 22 AR 2/17 diesen weiteren, am 11. Dezember im Bundesanzeiger veröffentlichten, umfangreichen Vorlagebeschluss über Feststellungsziele, die sich mit der örtlichen Zuständigkeit des Landgerichts Stuttgart für Klagen gegen die Beklagte Ziffer 1 befassen. Daraufhin setzte die 12. Zivilkammer die bei ihr anhängigen gleichgelagerten Verfahren gegen die Beklagte Ziffer 1 aus, nachdem sie zuvor den Parteien unter Terminierung auf den 12. Dezember 2017 ihre Absicht mitgeteilt hatte, diese Verfahren mangels Zuständigkeit abzuweisen bzw. an das LG Braunschweig zu verweisen.

In dem Vorlagebeschluss wird in Rn. 14-16 ausgeführt:

„Am 23. Mai 2014 übermittelte Frank Tuch ... unmittelbar an den damaligen Vorstandsvorsitzenden der Musterbeklagten ... ein Memorandum .. In diesem Memorandum wurde die Warnung ausgesprochen, dass die Behörden bald umfassende Untersuchungen anstellen würden, um festzustellen, dass die Volkswagen AG eine „Defeat Device“ installiert habe. Der auszugsweise Inhalt des Memorandums lautet:

(...) „It can be assumed that the authorities will then investigate the VW systems to determine whether Volkswagen implemented a test detection system in the engine control unit software (so-called defeat device)“ (...).

„Zudem enthielt das an Prof. Dr. Martin Winterkorn übermittelte Memorandum eine Notiz von Bernd Gottweis als Anlage, was die Musterbeklagte ebenfalls unstreitig stellt. Bernd Gottweis erläuterte in dieser Notiz, ... man müsse damit rechnen, dass die CARB versuchen würde, in weiteren Tests die Manipulationssoftware aufzuspüren.“ (...) „(vgl. Rz. 75 der gerichtsbekanntes Anklageschrift, United States v. Dorenkamp, Neusser et al., No. 2:16-cr-20394).“

Mit Schriftsatz vom 31. Januar 2018 hat die Beklagte Ziffer 1 den Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und dies mit Schriftsätzen vom 29. März 2018 und 7. Mai 2018 weiter begründet.

II. Zur Begründung ihres Ablehnungsgesuchs hat die Beklagte Ziffer 1 angeführt, der abgelehnte Richter lasse die gebotene Unabhängigkeit und Neutralität vermissen. Dies habe sich zu ihrem Nachteil in zahlreichen schwerwiegenden Verfahrensverstößen im Zusammenhang mit dem Erlass des Vorlagebeschlusses vom 6. Dezember 2017 manifestiert. Der abgelehnte Richter verletze darin durch zahlreiche Beweisantizipationen, durch eine unzureichende Trennung von strei-

tigem und unstreitigem Sachvortrag und durch überflüssige materiell-rechtliche Vorfestlegungen in eklatanter Weise ihre verfahrensmäßigen Grundrechte. Er wolle sich auf dem Gebiet des Anlegerschutzes und des Verfahrens nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz profilieren und dazu auf ihre Kosten die mediale Aufmerksamkeit der bei ihm anhängigen Verfahren nutzen.

Die unzulässige Beweisantizipation und - da es nur um Zuständigkeitsfragen gehe - die nicht angezeigten materiell-rechtlichen Vorfestlegungen zeigten sich besonders deutlich aus der im Vorlagebeschluss enthaltenen Bewertung der Notiz aus dem Jahr 2014. Diese in deutscher Sprache verfasste Notiz habe der abgelehnte Richter im Vorlagebeschluss in englischer Sprache zitiert und gewürdigt, obwohl im Ausgangsverfahren niemand ein englischsprachiges Zitat vorgetragen habe. Daraus, dass er der Beklagten Ziffer 1 erst am 21. Dezember 2017 gemäß § 142 ZPO aufgegeben habe, diese Notiz vorzulegen, folge, dass sie ihm zur Zeit der Würdigung gar nicht vorgelegen habe. Bei der Würdigung schreibe der abgelehnte Richter der von Frank Tuch stammenden Notiz einen Inhalt zu, den diese gar nicht habe. Denn das von ihm umfassend gewürdigte Zitat finde sich nicht in der von Frank Tuch, sondern in der von Bernd Gottweis verfassten Notiz, die der Tuch-Notiz lediglich beigefügt gewesen sei. Zudem habe der abgelehnte Richter diese angeblich in englischer, tatsächlich in deutscher Sprache verfasste Notiz zum Nachteil der Beklagten Ziffer 1 inhaltlich unzutreffend übersetzt mit: „Untersuchungen..., dass [statt: ob (whether)] die Volkswagen AG eine ‚Defeat Device‘ installiert habe“. Zu dieser Würdigung sei er gar nicht berufen gewesen, weil es dabei um Fragen gehe, die Gegenstand des zeitlich deutlich früher erlassenen Vorlagebeschlusses des LG Braunschweig vom 5. August 2016 seien. Seine Zuständigkeit unterstellt wäre der abgelehnte Richter daher verpflichtet gewesen, die bei ihm anhängigen Verfahren gemäß § 8 KapMuG auszusetzen.

Ferner habe der abgelehnte Richter den Parteivortrag zu einem für die Beklagte Ziffer 1 nachteiligen, angeblich unstreitigen Tatsachenkomplex vermengt. Er betrachte es als unstreitig, dass ihr damaliger Vorstandsvorsitzende diese Notiz gelesen habe und leite daraus dessen Kenntnis von der ‚Defeat Device‘ ab. Der Kläger habe aber gar nicht behauptet, dass ihr damaliger Vorstandsvorsitzender die Notiz von Bernd Gottweis gelesen habe. Selbst habe sie nur eingeräumt, dass dieser die von Frank Tuch verfasste Notiz „wohl auch (an-)gelesen“ habe.

Der abgelehnte Richter verstehe den Vorlagebeschluss, mit dem er habe verhindern wollen, dass die 12. Zivilkammer die bei ihr anhängigen Verfahren mangels Zuständigkeit abweise oder an das LG Braunschweig verweise, als sein Forum, in dem er seine privaten Ansichten zum KapMuG, zur Gerichtsorganisation und zu der dem Verfahren zugrundeliegenden Dieseldieselthematik medienwirksam platzieren könne. Seit dem Beginn der Prozessserie strebe er nach medialer Aufmerk-

samkeit, um sich in der Öffentlichkeit als vermeintlicher „Vater des KapMuG“ zu Inszenieren und seine persönlichen Reformvorschläge zum KapMuG in der Praxis zu erproben. Gegenüber ihrem Prozessbevollmächtigten habe er erklärt: „Sie sprechen mit dem Gesetzgeber“. Die im Vorlagebeschluss enthaltenen materiell-rechtlichen Ausführungen stellten Überraschungsentscheidungen dar, die ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzen. Durch die Entscheidung als Einzelrichter habe der abgelehnte Richter zudem das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt.

Die geltend gemachten Ablehnungsgründe drängten dem objektiven Betrachter jeder für sich, aber jedenfalls in der Gesamtschau den Eindruck auf, dass der abgelehnte Richter zu ihren Lasten voreingenommen sei.

III. Der abgelehnte Richter hat eine umfangreiche dienstliche Äußerung abgegeben, in der er das behauptete Zitat „Sie sprechen mit dem Gesetzgeber“ bestreitet.

IV. Das Landgericht hat das Ablehnungsgesuch mit Beschluss vom 5. Juni 2018 zurückgewiesen. Soweit die Beklagte Ziffer 1 sich auf vor dem 16. Oktober 2017 bekannt gewordene Umstände stütze, sei sie gemäß § 43 ZPO präkludiert. Ungeachtet dessen stellten die Vorbefassung des abgelehnten Richters mit dem KapMuG, die Selbstbezeichnung als Gesetzgeber und die Presseberichterstattung über ihn ebensowenig Ablehnungsgründe im Sinne des § 42 Abs. 2 ZPO dar wie die übrigen gerügten Umstände. Dies gelte insbesondere für die Ausführungen im Vorlagebeschluss 22 AR 2/17, die nicht schlechthin unvertretbar seien. Eine Präjudizierung anderer Zivilkammern liege in der Natur der Sache, wenn Massenverfahren an verschiedenen Kammern anhängig gemacht würden und eine Wechselwirkung zwischen diesen bestehe. Die Besorgnis der Befangenheit entstehe auch nicht aus der dienstlichen Äußerung oder aus einer Gesamtschau der von der Beklagten Ziffer 1 angeführten Umstände. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den angefochtenen Beschluss verwiesen (GA IV 668-714).

V. Die Beklagte Ziffer 1 hat gegen diesen ihr am 12. Juni 2018 zugestellten Beschluss (GA IV 716) mit Schriftsatz vom 15. Juni 2018 sofortige Beschwerde eingelegt, sie mit Schriftsatz vom 13. Juli 2018 begründet und dazu ihren Vortrag ergänzt und vertieft (GA V 723-785). Das Landgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen (Beschluss vom 23. Oktober 2018, GA V 909 ff.).

VI. Am 24. Oktober 2018 hat der abgelehnte Richter die Beklagte Ziffer 2 in den Verfahren 22 O 348/16 und 22 O 101/16, in denen die Beklagte Ziffer 1 nicht beteiligt ist, zum Schadensersatz verurteilt. Mit Schriftsätzen vom 26. Oktober 2018 (GA V 912 ff.) und 4. Dezember 2018 (GA VI 923 ff.) hat die Beklagte Ziffer 1 die Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Richters

zusätzlich auf diese Urteile gestützt. Sie bestätigten dessen fehlende professionelle Distanz zu der Verfahrensserie und enthielten neue Ablehnungsgründe, die die Beklagte Ziffer 1 im Schriftsatz vom 4. Dezember 2018 ausgeführt und hinsichtlich derer sie beim Landgericht Stuttgart mit Schriftsatz vom selben Tag ein weiteres Ablehnungsgesuch angebracht hat (Anl. AS 37, GA VI 1097 ff.).

## B.

Die gemäß § 46 Abs. 2, § 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige, insbesondere fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde der Beklagten Ziffer 1 ist unbegründet (I, II). Darüber, ob das weitere Ablehnungsgesuch der Beklagten Ziffer 1 vom 4. Dezember 2018 begründet ist, hat das Beschwerdegericht in diesem Beschwerdeverfahren nicht zu befinden (III.).

I. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet gemäß § 42 Abs. 2 ZPO die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

1. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Richter tatsächlich parteilich oder befangen ist oder ob er sich selbst für befangen hält. Entscheidend ist allein, ob bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass besteht, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (BVerfG, Beschluss vom 1. März 2016 - 2 BVB 1/13, NJW 2016, 2313, juris Rn. 14 mwN). Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG mutet jeder Partei grundsätzlich zu, sich auch mit einem Richter abzufinden, der ihr nicht gefällt und von dem sie eine für sie günstige Entscheidung nicht erhofft. Nur ausnahmsweise, wenn tatsächliche Gründe bestehen, die ernsthaft Parteilichkeit des Richters befürchten lassen, erlaubt § 42 Abs. 2 ZPO, ihn gegen einen anderen auszuwechseln (MünchKomm-ZPO/Stackmann, 5. Aufl., § 42 Rn. 6). Allerdings muss schon der äußere Anschein von Befangenheit, der „böse Schein“ von Voreingenommenheit vermieden werden (BVerfG, Beschluss vom 13. Februar 2018 - 1 BvR 651/16, NJW 2018, 1307, juris Rn. 17 mwN; BGH, Beschluss vom 25. Mai 2016 - III ZR 140/15, juris Rn. 5 mwN).

2. Dem Richter obliegt die materielle Prozessleitung. Seine Aufklärungs- und Hinweispflichten können durch das Gebot der Unparteilichkeit nicht eingeschränkt werden. Die Richterablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit dient nicht dazu, sich gegen eine für unrichtig gehaltene Rechtsauffassung des Richters zu wehren, es sei denn, die Rechtsauffassung beruhte auf einer unsachlichen Einstellung des Richters oder auf Willkür (BGH, Beschluss vom 14. Mai 2002 -

XI ZR 388/01, NJW 2002, 2396, juris Rn. 7; OLG München, Beschluss vom 16. Mai 2003 - 13 U 2149/03, MDR 2004, 52), ohne dass die Vorläufigkeit jeweils besonders betont werden müsste (Zöller/Vollkommer, ZPO, 32. Aufl., § 42 Rn. 28). Entsprechendes gilt für (vermeintlich) unrichtige Entscheidungen. Das Ablehnungsverfahren darf nicht dazu dienen, richterliche Entscheidungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (BGH, Beschluss vom 20. September 2016 - AnwZ (Brg) 61/15, NJW-RR 2017, 189, juris Rn. 9 mwN; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 9. September 2013 - 17 W 16/13, NJW-RR 2013, 1535, juris Rn. 18; OLG Brandenburg, Beschluss vom 26. Juni 2012 - 1 W 18/12, juris Rn. 5). Denn im Ablehnungsverfahren geht es allein um die Parteilichkeit des Richters und nicht um die Richtigkeit seiner Handlungen und Entscheidungen, deren Überprüfung dem Rechtsmittelgericht vorbehalten ist. Besteht Streit über die prozessuale Rechtfertigung, so wird die Befangenheit regelmäßig schon dann ohne weitere Prüfung zu verneinen sein, wenn die Rechtsauffassung des Richters vertretbar erscheint. Gerechtfertigt ist die Ablehnung jedoch dann, wenn die richterliche Entscheidung oder Handlung ausreichender gesetzlicher Grundlage entbehrt, offensichtlich unhaltbar und so grob fehlerhaft ist, dass sie als Willkür erscheint.

II. Nach diesen Maßstäben hat das Landgericht das Ablehnungsgesuch zu Recht zurückgewiesen, weil ein durchgreifender Grund, der geeignet ist, vom Standpunkt einer vernünftigen Partei Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen, nicht gegeben ist. Zur Begründung wird auf den angefochtenen Beschluss Bezug genommen und ergänzend ausgeführt:

1. Der unter dem Aktenzeichen 22 AR 2/17 erlassene Vorlagebeschluss vom 6. Dezember 2017 begründet entgegen der Ansicht der Beklagten Ziffer 1 keine Besorgnis der Befangenheit.

a) Soweit die Beklagte Ziffer 1 Beweisantizipationen rügt, lässt sich daraus keine Voreingenommenheit des abgelehnten Richters ableiten.

aa) Dass das in Rn. 15 des Vorlagebeschlusses zitierte englischsprachige Zitat im streitgegenständlichen Verfahren nicht vorgetragen und tatsächlich in deutscher Sprache abgefasst wurde, lässt nicht auf eine Parteilichkeit des abgelehnten Richters schließen. Der Kläger hat sich auf eine Notiz vom 23. Mai 2014 bezogen, ohne diese im Wortlaut zu zitieren. Der Inhalt dieser Notiz war - in englischer Sprache - in Rn. 125 der Klageschrift State of New York vs. Volkswagen et al. zitiert, die in den ähnlich gelagerten Verfahren 22 O 340/16 und 22 O 348/16 vorgelegt worden war. Unter Hinweis darauf hatte der abgelehnte Richter es bereits in Rn. 18 seines Vorlagebeschlusses vom 28. Februar 2017 unter Angabe der Quelle zitiert. Im Vorlagebeschluss vom 6. Dezember 2017 hat er dieses Zitat übernommen und am Ende von Rn. 16 ergänzend auf „Rz.



75 der gerichtsbekanntenen Anklageschrift, United States v. Dorenkamp, Neusser et al., No. 2:16-cr-20394" Bezug genommen. Anzeichen für eine Parteilichkeit ergeben sich daraus nicht.

bb) Der gerügte Übersetzungsfehler („whether“ als „dass“ statt „ob“) war ebenfalls bereits im Vorlagebeschluss vom 28. Februar 2017 enthalten. Es ist fernliegend, dass der abgelehnte Richter diesen ohne Weiteres feststellbaren Übersetzungsfehler, aus dem damals keine Voreingenommenheit des abgelehnten Richters abgeleitet worden war, aufgrund einer Parteilichkeit bewusst wiederholt haben könnte.

cc) Soweit der abgelehnte Richter in beiden Vorlagebeschlüssen den Inhalt der Notiz von Bernd Gottweis dem Memorandum von Frank Tuch zugeschrieben hat, handelt es sich zwar um eine unzutreffende Wiedergabe der tatsächlichen Ereignisse. Anhaltspunkte dafür, dass dieser - leicht nachzuweisende - Fehler Ausdruck einer Voreingenommenheit des abgelehnten Richters sein könnte, sind aber nicht gegeben, zumal der Kläger in der Klageschrift vorgetragen hat, der Vorstandsvorsitzende habe am 23. Mai 2014 einen Vermerk von Bernd Gottweis erhalten, ohne ein Memorandum von Frank Tuch anzusprechen, die Beklagte Ziffer 1 auf diesen Vortrag nicht eingegangen ist und in der Klageerwiderung der Beklagten Ziffer 2 ebenfalls nur von „der Notiz“ vom 23. Mai 2014 die Rede ist (Seite 35 der Klageerwiderung = GA II 170).

dd) Im Vorlagebeschluss vom 6. Dezember 2017 kommt der abgelehnte Richter zwar zur „vorläufigen Auffassung“, dass der damalige Vorstandsvorsitzende der Beklagten Ziffer 1 am 23. Mai 2014 über den Einsatz einer Defeat Device durch das Memorandum von Frank Tuch und die beigefügte Notiz von Bernd Gottweis informiert worden und seinen Aufsichtspflichten zur Aufklärung nicht sofort bzw. nach entsprechender Deliberationsfrist nachgekommen ist (Rn. 109). Die Darlegung einer vorläufigen rechtlichen Würdigung ist aber grundsätzlich nicht geeignet, Zweifel an der Unparteilichkeit zu wecken. Abgesehen davon erfolgt diese Würdigung ausdrücklich dazu, um die Entscheidungserheblichkeit der Feststellungsziele im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 KapMuG zu begründen (Rn. 70 ff.), woran es fehle, „wenn die Klagen bereits unschlüssig sind bzw. sich als offensichtlich unbegründet erweisen“ (Rn. 71). Damit handelt es sich nicht um eine Vorfestlegung, die die Besorgnis auslösen könnte, der abgelehnte Richter halte an ihr unabhängig vom weiteren Prozessverlauf fest.

ee) Die Kenntnis des damaligen Vorstandsvorsitzenden der Beklagten Ziffer 1 von einer „Defeat Device“ hat der abgelehnte Richter im Vorlagebeschluss entgegen der Ansicht der Beklagten Ziffer 1, die insoweit auf die Rn. 16, 109 und 248 verweist, nicht als unstrittig behandelt. In Rn. 16 wird formuliert, dass das an den Vorstandsvorsitzenden übermittelte Memorandum eine Notiz von

Bernd Gottweis als Anlage enthalten habe, was die Beklagte Ziffer 1 als Musterbeklagte unstreitig gestellt habe. In Rn. 109 handelt es sich, wie soeben dargelegt, erkennbar um eine Schlüssigkeitsprüfung; in Rn. 248 formuliert der abgelehnte Richter ausdrücklich, „nach dem unstreitig gebliebenen Vortrag bestand ab dem 23. Mai 2014 für den vormaligen Vorstandsvorsitzenden die tatsächliche Möglichkeit, im Rahmen seiner cura in custodiendo sich bei seinen Delegataren über das konkrete Ausmaß des illegalen Einbaus von Abschaltvorrichtungen zu informieren und entsprechende Handlungsmaßnahmen zu ergreifen“. Damit ist an diesen Stellen nicht davon die Rede, dass der Vorstandsvorsitzende Kenntnis von einer „Defeat Device“ gehabt habe, sondern lediglich, dass er die Unterlagen erhalten und die tatsächliche Möglichkeit der Kenntnisnahme gehabt habe. Das stellt die Beklagte Ziffer 1 nicht in Abrede.

b) Die materiell-rechtliche Prüfung der Frage, ob die Feststellungsziele entscheidungserheblich sind, fällt zwar sehr breit aus. Sie ist aber dem Grunde nach in § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 KapMuG angelegt, worauf die Beklagte Ziffer 1 in der Klageerwiderung zu Recht selbst verwiesen hat (Seiten 108 ff. = GA II 382 ff.). Ob die Ausführungen zur Schlüssigkeit der Klage aufgrund des grundsätzlichen Vorrangs der Zulässigkeits- vor der Begründetheitsprüfung geboten waren, kann dahinstehen. Sie begründen keine Besorgnis der Befangenheit. Die Vorlage als solches wird wegen unnötiger Ausführungen zur Schlüssigkeit nicht fehlerhaft. Gegebenenfalls würde es sich sachlich um rechtliche Hinweise zur Schlüssigkeit handeln, die dem Gericht nicht untersagt sind und nicht auf eine Voreingenommenheit schließen lassen.

c) Bei dem Vorlagebeschluss vom 6. Dezember 2017 handelt es sich nicht um eine zur Besorgnis der Befangenheit führende Überraschungsentscheidung. Der abgelehnte Richter hat bereits in der Eingangsverfügung des Verfahrens 22 O 101/17 darauf hingewiesen, dass die 22. Zivilkammer aus seiner Sicht „zur Abfassung eines etwaigen Vorlagebeschlusses bestimmt“ sei (GA I 83R). Das rechtliche Gehör der Beklagten Ziffer 1 wurde aufgrund der ihr aus dem Vorlagebeschluss vom 28. Februar 2017 bekannten Rechtsauffassungen des abgelehnten Richters, mit denen sie sich in einem Parteigutachten ausführlich auseinandergesetzt hat, nicht verletzt. Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts Bezug genommen.

d) Ob der Vorlagebeschluss durch den Einzelrichter ergehen durfte oder ob die Zivilkammer - zwingend oder über § 348 Abs. 3 ZPO - hätte entscheiden müssen, kann dahinstehen, da die Annahme des abgelehnten Richters, diese Frage richte sich nach den §§ 348, 348a ZPO und deren Voraussetzungen seien nicht erfüllt, aus Sicht des Senats noch nicht willkürlich war. Aus den im Bundesanzeiger veröffentlichten Vorlagebeschlüssen lässt sich ersehen, dass diese zwar über-

wiegend durch die Kammer erlassen werden, dass die Tätigkeit des Einzelrichters aber jedenfalls keine absolute Ausnahme darstellt. Der abgelehnte Richter hat sich - wie aus dem Hinweisbeschluss vom 19. Oktober 2016 ersichtlich - mit der Frage einer Übertragung auf die Kammer befasst und den Parteien hierzu rechtliches Gehör gewährt. Der Kläger und die Beklagte Ziffer 2 haben daraufhin - bezogen auf das streitgegenständliche Verfahren - keinen Grund gesehen, den Rechtsstreit auf die Kammer zu übertragen. Der abgelehnte Richter hat damit die Frage der Grundsatzbedeutung gesehen, mit den Parteien erörtert und eine jedenfalls nicht schlechterdings unvertretbare rechtliche Würdigung vorgenommen.

e) Das ergibt sich auch nicht - wie das Landgericht zutreffend gesehen hat - aus dem Vorwurf der Beklagten Ziffer 1, dass der abgelehnte Richter einer Abweisung der vor der 12. und 14. Zivilkammer geführten Verfahren mangels örtlicher Zuständigkeit oder einer Verweisung durch den Erlass des Vorlagenbeschlusses zuvorkommen wollte.

2. Eine Besorgnis der Befangenheit lässt sich aus der maßgeblichen Sicht eines verständigen Prozessbeobachters auch nicht aus dem Vorwurf der Beklagten Ziffer 1 ableiten, dass der abgelehnte Richter seit dem Beginn der Prozessserie nach medialer Aufmerksamkeit strebe, um sich in der Öffentlichkeit als vermeintlicher „Vater des KapMuG“ zu inszenieren und seine persönlichen Reformvorschläge zum KapMuG in der Praxis zu erproben.

a) Der Senat verkennt nicht, dass für objektive Dritte der Eindruck entstehen kann, dass dem abgelehnten Richter, der sich den Verfahren mit großem Eifer und Einsatz widmet, die mit diesen Verfahren verbundene Aufmerksamkeit der Medien jedenfalls wohl nicht unangenehm ist und dass er hinsichtlich des KapMuG ein besonderes - auch durch seine Tätigkeit als Referent im Bundesjustizministerium begründetes und durch seine wissenschaftlichen Veröffentlichungen dokumentiertes - Interesse an derartigen Verfahren und deren Entscheidung hat. Dieses Engagement und dieses Interesse begründen aber nicht den Anschein, dem abgelehnten Richter fehle die objektive Distanz zum Verfahrensgegenstand.

b) Ob sich der abgelehnte Richter in diesem Zusammenhang gegenüber dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten Ziffer 1 als Gesetzgeber bezeichnet hat, kann dahinstehen. Eine solche überspitzte Aussage würde für sich genommen nicht belegen, dass er sich gleichsam als über dem Gesetz stehend empfinde. Insbesondere lässt sich damit nicht die Annahme begründen, er stehe einer Partei näher als der anderen oder sei nicht bereit, seine Meinung kritisch zu überprüfen und das Vorbringen der Prozessbeteiligten unvoreingenommen zur Kenntnis zu nehmen.

7 W 34/18

- Seite 11 -

c) Da der abgelehnte Richter im Rahmen seiner sachlichen Unabhängigkeit wie jeder Richter verpflichtet ist, Recht und Gesetz nach bestem Wissen und Gewissen anzuwenden, werden die Parteien nicht zum Spielball von dessen Rechtsansichten. Soweit sie die Rechtsanwendung für falsch halten, stehen ihnen Rechtsmittel zur Überprüfung der Entscheidungen des abgelehnten Richters zur Verfügung. Die Richterablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit dient hingegen nicht dazu, sich gegen eine für unrichtig gehaltene Rechtsauffassung des Richters zu wehren, es sei denn, die Rechtsauffassung beruhte auf einer unsachlichen Einstellung des Richters oder auf Willkür (BGH, Beschluss vom 14. Mai 2002 - XI ZR 388/01, NJW 2002, 2396, juris Rn. 7). Diese Grenze ist mit den in diesem Beschwerdeverfahren zur Entscheidung stehenden Ablehnungsgründen nicht überschritten. Gerade der Gegenstand des Vorlagebeschlusses vom 6. Dezember 2017 belegt, dass der abgelehnte Richter bereit ist, seine eigene Ansicht nicht zu verabsolutieren, sondern zur Überprüfung zu stellen. Denn im Rahmen seiner sachlichen Unabhängigkeit wäre es ihm möglich gewesen, seine örtliche Zuständigkeit im Rahmen des streitgegenständlichen Verfahrens anzunehmen, um in der Sache zu entscheiden, ohne dass die Parteien dies mit Blick auf § 513 Abs. 2, § 545 Abs. 2 ZPO zur Überprüfung hätten stellen können, während er durch einen Musterentscheid gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 KapMuG gebunden wird.

3. Die weiteren von der Beklagten Ziffer 1 angeführten Ablehnungsgründe (etwa Vorbefassung mit dem KapMuG; Presseberichterstattung über den abgelehnten Richter; Übersendung der Anlage Wolverhampton an Dritte; rechtliche Hinweise im Parallelverfahren 22 O 217/16; dienstliche Äußerung) sind isoliert betrachtet auch dann, wenn die Beklagte Ziffer 1 mit ihnen nicht gemäß § 43 ZPO ausgeschlossen sein sollte, nicht geeignet die Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Insoweit wird auf die - teils hilfsweise erfolgte - Begründung des Landgerichts Bezug genommen.

4. Soweit die Beklagte Ziffer 1 im Beschwerdeverfahren weitere Ablehnungsgründe vorgetragen hat, unterfällt dies allenfalls hinsichtlich des Vorwurfs, der abgelehnte Richter habe durch die in Parallelverfahren ergangenen Urteile vom 24. Oktober 2018 gegen sein Tätigkeitsverbot aus § 47 Abs. 1 ZPO verstoßen, der Beurteilung des Beschwerdegerichts.

a) Mit der Beschwerde gegen den einen Befangenheitsantrag ablehnenden Beschluss können regelmäßig keine neuen Ablehnungsgründe geltend gemacht werden, soweit sie nicht gerade in einem fehlerhaften Verfahren nach der Ablehnung bestehen (BFH, Beschluss vom 11. August 1992 - III B 118/92, juris Rn. 17 f.; OLG Brandenburg, Beschluss vom 19. April 2013 - 13 WF 24 und 25/13, FamRZ 2013, 1600, juris Rn. 12; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10. Dezember 1991 - 10

W 73/91, BeckRS 1991, 77; MünchKomm-ZPO/Stackmann, 5. Aufl., § 46 Rn. 7; Zöller/Vollkommer, ZPO, 32. Aufl., § 46 Rn. 17; Hk-ZPO/Bendtsen, 7. Aufl., § 46 Rn. 9). Eine Ausnahme liegt hier nicht vor. Die Beklagte Ziffer 1 hat mit Schriftsatz vom 4. Dezember 2018 konsequent ein weiteres Ablehnungsgesuch angebracht, über das - nach erneuter dienstlicher Äußerung des abgelehnten Richters - zunächst in erster Instanz zu entscheiden ist. Das Beschwerdegericht hat (derzeit) hingegen nicht darüber zu befinden.

b) Die Verletzung des Tätigkeitsverbots aus § 47 Abs. 1 ZPO kann zwar einen selbstständigen Ablehnungsgrund darstellen (vgl. BGH, Urteil vom 15. September 2016 - III ZR 461/15, NJW-RR 2016, 1406, juris Rn. 19; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 14. März 1997 - 14 W 74/96, NJW-RR 1997, 1350). Der abgelehnte Richter hat durch den Erlass der gegen die Beklagte Ziffer 2 ergangenen Urteile in Parallelverfahren aber nicht gegen sein Tätigkeitsverbot im streitgegenständlichen Verfahren verstoßen. Denn das Tätigkeitsverbot beschränkt sich, was die Beklagte Ziffer 1 selbst einräumt, auf das Verfahren, in dem das Ablehnungsgesuch gestellt wird (BayObLG, Beschluss vom 28. Januar 1980 - 2 Z 64/79, 2 Z 78/79, Rpfleger 1980, 193; Zöller/Vollkommer, ZPO, 32. Aufl., § 47 Rn. 2; vgl. auch BGH, Beschluss vom 6. Juni 2012 - IX ZB 25/12, BeckRS 2012, 13641). Im streitgegenständlichen Verfahren ist der abgelehnte Richter aber nicht mehr tätig geworden. Die Beklagte Ziffer 1 stellt daher entgegen ihren Formulierungen insoweit nicht auf die Verletzung des Tätigkeitsverbots ab, sondern auf einen selbstständigen, auch ihr gegenüber wirkenden anderweitigen Ablehnungsgrund, der nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens ist.

5. Eine Gesamtschau der in ihrer Gesamtheit zu würdigenden Ablehnungsgründe (BGH, Beschluss vom 21. Juni 2018 - I ZB 58/17, juris Rn. 10 mwN; OLG Hamm, Beschluss vom 13. Juni 2016 - 32 W 7/16, NJW-RR 2016, 1206, juris Rn. 48), über die der Senat im Rahmen dieser sofortigen Beschwerde zu befinden hat, begründet ebenfalls nicht die Besorgnis, der abgelehnte Richter stehe den Parteien oder dem Verfahren nicht unvoreingenommen gegenüber.

a) Im Rahmen der Gesamtschau hat der Senat zwar alle bis zur angefochtenen Entscheidung geltend gemachten Ablehnungsgründe zu berücksichtigen. Offen bleiben kann auch in diesem Rahmen, ob das Landgericht Ablehnungsgründe, die der Beklagten Ziffer 1 bereits vor dem 16. Oktober 2017 bekannt waren, zu Recht gemäß § 43 ZPO als ausgeschlossen angesehen hat. Wird ein Ablehnungsgesuch auf ein Gesamtverhalten des Richters gestützt, kann auf an sich verwirkte Ablehnungsgründe zurückgegriffen werden, sofern dies nicht zu einer Umgehung des Verwirkungstatbestandes des § 43 ZPO führt und der letzte „Teilakt“ in zulässiger Weise vorgebracht werden kann (OLG Köln, Beschluss vom 2. April 2001 - 16 Wx 46/01, OLGR 2001, 260, ju-

ris Rn. 3; OLG Schleswig, Beschluss vom 30. September 2004 - 16 W 126/04, OLGR 2004, 561, juris Rn. 4 f.). Nach diesen Maßstäben kann die Beklagte Ziffer 1 ihr auf einen „Gesamtatbestand“ gestütztes Befangenheitsgesuch auch auf die Umstände stützen, die ihr bereits vor dem 16. Oktober 2017 bekannt waren, da diese für sich allein keine Besorgnis der Befangenheit begründen, so dass keine Umgehung des § 43 ZPO droht.

b) Die danach im Beschwerdeverfahren zu berücksichtigenden, von der Beklagten Ziffer 1 bereits erstinstanzlich geltend gemachten Ablehnungsgründe sind auch in ihrer Gesamtschau nicht ausreichend, um eine Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Richters zu begründen. Den Ablehnungsgründen, die zeitlich vor Erlass des Vorlagebeschlusses vom 6. Dezember 2017 fallen, kommt weder einzeln noch in ihrer Zusammenschau für die Frage der Voreingenommenheit eine relevante Bedeutung zu. Sie haben insbesondere nicht das Gewicht, um aus objektiver Sicht eine andere Beurteilung der Umstände und des Inhalts dieses Vorlagebeschlusses, die für sich betrachtet, wie dargelegt, keine Besorgnis der Befangenheit begründen, zu gebieten. Dabei schlägt wieder zu Buche, dass der abgelehnte Richter mit diesem Vorlagebeschluss, auf den die Beklagte Ziffer 1 ihr vom Beschwerdegericht zu beurteilendes erstes Ablehnungsgesuch in erster Linie stützt, die Entscheidung, ob er hinsichtlich der Beklagten Ziffer 1 überhaupt örtlich zuständig ist, mit der Vorlage an das für das Musterverfahren zuständige Oberlandesgericht aus der Hand gibt, so dass für einen objektiven Betrachter auch bei einer Gesamtschau nicht der Eindruck entsteht, er wolle aus sachfremden Erwägungen selbst eine Entscheidung zu Lasten der Beklagten Ziffer 1 treffen. Dieser Umstand wirkt sich auch hinsichtlich des Vorwurfs aus, er habe zu Unrecht als Einzelrichter entschieden. Die in einem Wort falsche Übersetzung der von Bernd Gottweis stammenden Notiz sowie deren Vermengung mit dem Memorandum von Frank Tuch sind zwar wenig glücklich, reichen aber auch in der Gesamtschau nicht aus, um daraus eine Voreingenommenheit abzuleiten. Die mediale Aufmerksamkeit führt ebenfalls nicht dazu, dass rechtliche Hinweise nicht erteilt oder nicht veröffentlicht werden dürften. Schließlich genügen auch die Ablehnungsgründe, die auf die Zeit nach Erlass des Vorlagebeschlusses fallen, soweit sie in diesem Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen sind, wie etwa der Inhalt der dienstlichen Äußerung, aus Sicht des Senats nicht für eine abweichende Beurteilung. Alles in allem bestätigen die geltend gemachten, hier zu beurteilenden Ablehnungsgründe auch in ihrer Gesamtheit nicht den Vorwurf der Beklagten Ziffer 1, der abgelehnte Richter wolle die mediale Aufmerksamkeit der bei ihm anhängigen Verfahren gerade auf ihre Kosten nutzen.

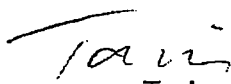
III. Abschließend wird nochmals ausdrücklich klargestellt, dass die Frage, ob das weitere Ablehnungsgesuch der Beklagten Ziffer 1 vom 4. Dezember 2018 begründet ist, durch diese Beschwerdeentscheidung nicht berührt wird und vom Senat ebensowenig geprüft wurde wie Ablehnungsgesuche der Beklagten Ziffer 2 in anderen gleich oder ähnlich gelagerten Verfahren. Im weiteren Ablehnungsgesuch vom 4. Dezember 2018 hält die Beklagte Ziffer 1 dem abgelehnten Richter insbesondere vor, er habe durch die gegen die Beklagte Ziffer 2 am 24. Oktober 2018 in zwei Verfahren ergangenen Urteile erneut das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt und Überraschungsentscheidungen gefällt. Er habe sich seine Zuständigkeit willkürlich angemäßt und dies in sachfremde, polemische und zudem inhaltlich falsche Darlegungen gekleidet. Ohne dies zuvor offenzulegen, habe er sich über den Vorlagebeschluss des LG Braunschweig vom 5. August 2016 sowie vor allem über seinen eigenen Vorlagebeschluss vom 28. Februar 2017 hinweggesetzt. Dabei habe er sich auf eine angeblich zwischenzeitlich erfolgte, in Wahrheit aber gar nicht stattgefunden und rechtlich auch gar nicht mögliche Wiederanrufung der Sache durch die Parteien gestützt und dadurch in besonderem Maße belegt, dass er bestrebt sei, das von ihm gewünschte Ergebnis auch auf der Grundlage fernliegender rechtlicher Erwägungen zu befördern. Über dieses Ablehnungsgesuch wird in erster Instanz das LG Stuttgart zu befinden haben.

### C.

I. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

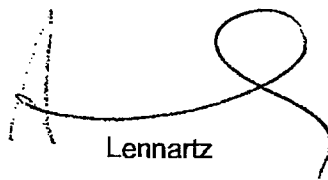
II. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist nicht veranlasst, da die Voraussetzungen des § 574 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 ZPO für eine Zulassung nicht erfüllt sind.

III. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens folgt aus dem Wert der Hauptsache (BGH, Beschlüsse vom 17. Januar 1968 - IV ZB 3/68, NJW 1968, 796, juris Rn. 2 ff.; vom 15. März 2012 - V ZB 102/11, VersR 2012, 1057, juris Rn. 12).



Taxis

Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht



Lennartz  
Richter  
am Oberlandesgericht



Bernhard  
Richter  
am Landgericht

